



IFG Referat Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Markus Bönig
Hauptstraße 41
21266 Jesteburg

Mauerstraße 29
10117 Berlin

Postanschrift:
11055 Berlin

Tel. +49 30 18 441-0

bearbeitet von:
IFG Referat

poststelle@bmg.bund.de

www.bundesgesundheitsministerium.de

Betreff: Masernschutzgesetz

Bezug: Ihr Schreiben vom 9. August 2026

Geschäftszeichen: IFG-Bönig

Bonn, 02.10.2026

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Bönig,

bezüglich Ihres o.a. Antrags teile ich Ihnen mit, dass der Informationszugang voraussichtlich gebührenpflichtig sein wird.

Nach § 10 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) werden für individuell zurechenbare Leistungen nach dem IFG Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV) erhoben. Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrags. Die Gebühren bemessen sich wesentlich an der Höhe des Aufwandes und können bis zu 500 Euro betragen (<https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/anlage.html>).

Maßstab für die Gebührenbemessung ist primär der für die Bearbeitung notwendige Personal-, Sach- und Zeitaufwand. Dieser wird bemessen nach den Personalkostensätzen des Bundes. Die Stundensätze betragen für Angehörige des höheren Dienstes 60 Euro, für Angehörige des gehobenen Dienstes 45 Euro und für Angehörige des mittleren Dienstes 30 Euro.

Im vorliegenden Fall wird ein erhöhter Aufwand für die Zusammenstellung der Informationen und die Prüfung und ggf. Aussonderung nicht herausgabefähiger Informationen anfallen. Nach einer ersten groben Einschätzung beläuft sich der Verwaltungsaufwand für Angehörige des

Hinweis zu unseren Datenschutzinformationen:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMG zu finden: www.bundesgesundheitsministerium.de „Stichwort: Datenschutz“ ([Bundesgesundheitsministerium Datenschutz](#)). Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.



Seite 2 von 2

höheren Dienstes auf 55 Stunden und für Angehörige des mittleren Dienstes auf 25 Stunden. Der dokumentierte Zeitaufwand wird anhand der o.g. pauschalisierten Stundensätze umgerechnet. Danach ist von einem Verwaltungsaufwand in Höhe von ca. 4.050 Euro auszugehen.

Um eine angemessene Gebührenbemessung für alle Gebührenschuldner zu erreichen, wird innerhalb des einschlägigen Gebührenrahmens die konkrete Gebühr unter Berücksichtigung des tatsächlich anfallenden Verwaltungsaufwands bemessen.

Welcher Gebührentatbestand im konkreten Fall einschlägig ist, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend bestimmen. Nach derzeitigem Stand kommen insbesondere die Gebührentatbestände Teil A Nummer 1.2 (von 30 bis 250 Euro) oder Nummer 2.1 (von 15 bis 125 Euro) in Betracht. Es ist davon auszugehen, dass eine Gebühr im höheren Gebührenbereich des einschlägigen Gebührenrahmens entstehen wird. Die konkrete Gebührenhöhe wird erst nach Abschluss der Bearbeitung unter Berücksichtigung des tatsächlich angefallenen Verwaltungsaufwands innerhalb des einschlägigen Gebührenrahmens festgesetzt.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass diese Mitteilung ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen ist, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung tatsächlich Zugang zu etwaig vorhandenen amtlichen Informationen gewährt wird.

Bitte teilen Sie uns bis zum **16. Oktober 2026** mit, ob Sie an Ihrem Antrag festhalten bzw. ggf. auf ein bestimmtes Informationsbegehren eingrenzen möchten. Sollten wir von Ihnen bis dahin keine Rückmeldung erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie an dem Antrag nicht weiter festhalten.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir bis zu Ihrer Rückmeldung die Bearbeitung des Antrags aussetzen und sich der Informationszugang verzögern kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Ihr IFG-Referat